

## **Satzung der Turngemeinde 1859 Schwenningen e.V.**

### **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen:

„Turngemeinde 1859 Schwenningen e. V., als Abkürzung TGS. Er hat seinen Sitz in Villingen-Schwenningen, Stadtbezirk Schwenningen. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Villingen-Schwenningen eingetragen. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbänden, deren Sportarten im Verein betrieben werden bzw. deren Nachfolger. Ihre Satzungen und Ordnungen sind für den Verein verbindlich. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Die Turnergemeinde 1859 Schwenningen e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Turnen, Spiel und Sport in ihrer Vielgestaltigkeit als Mittel zur Erhaltung des körperlichen, geistigen und seelischen Wohlbefindens. Dazu gehört auch die Pflege von Musik und Gesang und des Wanderns sowie die Betreuung und Förderung der Jugend. Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation der Turngemeinde Schwenningen. Sie arbeitet gemäß der Vereinsjugendordnung.  
Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung sportlicher Leistungen, durch die Pflege turnerischer Freizeitgestaltung und durch Unterhaltung von Sport- und Spielanlagen. Bestrebungen parteipolitischer, rassistischer und konfessioneller Art sind ausgeschlossen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten können ersetzt werden. Der Hauptausschuss kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/ oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.
6. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Villingen-Schwenningen, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports im Sinne des § 2 der Satzung zu verwenden hat.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Verein zu richten. Der Vorstand kann den Aufnahmeantrag unter Angabe der Gründe ablehnen.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem ersten Tag des Vierteljahres, in dem sie beantragt wird.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet
  - a) mit dem Tod
  - b) durch Austritt
  - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres erfolgen und ist schriftlich einem Mitglied des Vorstandes gegenüber zu erklären.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand beschlossen werden,
  - a) wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Zahlung des Beitrages für mindestens ein Jahr im Rückstand ist,
  - b) bei Verstoß gegen die Bestimmungen der Satzung, oder gegen die Interessen des Vereins,
  - c) wegen unehrenhaften Verhaltens.

Der Beschluss des Vorstandes auf Ausschluss ist dem Betroffenen mit Angabe des Grundes schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Beschluss kann der Betroffene innerhalb eines Monats Einspruch beim Hauptausschuss einlegen, der endgültig darüber entscheidet. Im Falle des Ausschlusses ist der Mitgliedsbeitrag noch für das volle Kalenderjahr zu entrichten.

### **§ 5 Mitgliedsbeiträge und sonstige Einnahmen**

1. Der Erfüllung des Vereinszwecks dienen die Beiträge der Mitglieder, private Spenden, Zuwendungen der öffentlichen Hand, die Erträge des Vereinsvermögens und sonstige Einnahmen.
2. Über die Höhe der Jahresbeiträge, von Aufnahmegebühren und von einmaligen Umlagen und deren Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Die Abteilungen können Zusatzbeiträge erheben. Über Zusatzbeiträge der Abteilungen entscheidet die Abteilungsversammlung. Sie bedürfen der Genehmigung des Hauptausschusses.

#### 4. Regelungen zum Zahlungsverkehr

- a) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, dem Verein ein SEPA-Mandat für den Lastschriftinzug der Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen zu erteilen. Die Erklärung des Mitglieds dazu erfolgt auf dem Aufnahmeantrag.
- b) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein laufend Änderungen der Kontoangaben (IBAN und BIC), den Wechsel des Bankinstituts sowie Änderungen der persönlichen Anschrift und der E-Mail-Adresse mitzuteilen.
- c) Mitglieder, die nicht am Einzugsverfahren teilnehmen können, tragen den erhöhten Verwaltungs- und Bearbeitungsaufwand des Vereins im Rahmen einer Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand festsetzt.
- d) Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Wir ziehen den Mitgliedsbeitrag unter Angabe unserer Gläubiger-ID DE34ZZZ00000628208 und der jeweiligen Mandatsreferenz (wird jedem Mitglied bei Aufnahme in einem separaten Schreiben mitgeteilt) jährlich zum 15. Februar ein. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag.
- e) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der Verein dadurch mit Bankgebühren (Rücklastschriften) belastet, sind diese Gebühren durch das Mitglied zu tragen. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.
- f) Wenn die Beiträge zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen sind, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnungen in Zahlungsverzug.
- g) Im Übrigen ist der Verein berechtigt, ausstehende Beitragsforderungen gegenüber dem Mitglied gerichtlich oder außergerichtlich geltend zu machen. Die dadurch anfallenden Kosten und Gebühren hat das Mitglied zu tragen.
- h) Weitere Einzelheiten zum Beitragswesen kann der Vorstand in einer Beitragsordnung regeln.

#### § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes über 16 Jahre alte Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechtes in Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Mitglieder, die kein Stimmrecht besitzen, können an den Versammlungen jederzeit teilnehmen und haben das Recht, angehört zu werden.
2. Alle Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins nach den jeweiligen Bedingungen zu benutzen.
3. Jedes Mitglied kann sich allen Abteilungen des Vereins anschließen.
4. Für die Mitglieder sind die Satzung und die Ordnungen des Vereins, sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Zweck und dem Ansehen des Vereins entgegensteht.
5. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die im § 5 der Satzung genannten Beiträge und Gebühren zu entrichten.
6. Der Vorstand ist berechtigt, auf schriftlichen Antrag Beitragserleichterungen zu gewähren.
7. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
  - a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen
  - b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
  - c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.)
  - d) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

#### § 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Hauptausschuss
- d) der Ältestenrat
- e) der Jugendausschuss

#### § 8 Mitgliederversammlung – Einberufung

1. Mindestens einmal im Jahr muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird von einem Vorstandsmitglied einberufen. Die Einberufung hat in Textform nach § 126 b BGB mindestens 14 Tage vor Abhaltung der Versammlung mit Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens 1 Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über später eingehende Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung. Auch diese Anträge sind schriftlich einzureichen.
3. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss innerhalb von 14 Tagen einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder die Einberufung von mindestens 10 % der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

## **§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
  - b) Entgegennahme der Kassenberichte und des Berichtes der Kassenprüfer
  - c) Entlastung des Vorstandes
  - d) Wahl und Amtsenthebung der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer
  - e) Wahl der sonstigen Organmitglieder
  - f) Festsetzung der Höhe der Aufnahmegebühren und der Beiträge sowie Beschlussfassung über Umlagen
  - g) Beschlussfassung über den Haushaltsplan
  - h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
  - i) Beratung und Beschlussfassung über vom Vorstand wegen ihrer Bedeutung auf die Tagesordnung gebrachten Angelegenheiten
  - k) Beschlussfassung über Anträge von Ausschüssen oder einzelner Mitglieder sowie über eingegangene Beschwerden.
2. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen der Stimmenmehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Zur Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder nötig, die schriftlich einzuholen ist.
3. Gewählt wird mittels Stimmzettel in geheimer Wahl. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, kann die Wahl durch Handaufhebung erfolgen, wenn sich kein Widerspruch erhebt.
4. Weitere Förmlichkeiten über Ablauf und Beschlussfassung werden in einer Geschäftsordnung geregelt.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von einem Vorstandsmitglied und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 10 Der Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne von §26 BGB besteht aus mindestens 3, maximal 5 Mitgliedern: dem/der ersten Vorsitzenden, mindestens einem/einer Stellvertreter/in, wovon eine/r die Vermögensverwaltung übernimmt und dem/der Schatzmeisterin.  
Der Verein wird jeweils durch zwei Vorstandmitglieder, darunter der/die erste Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertreten.
2. Vom Vorstand kann ein haupt- oder ehrenamtlicher Geschäftsführer bestellt werden, der dem Vorstand beratend angehört. Er wird zu Einzelgeschäften vom Vorstand bevollmächtigt.
3. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
4. Der Vorstand bestätigt mit einfacher Mehrheit die vom Jugendausschuss beschlossene Vereinsjugendordnung. Das Gleiche gilt auch für Änderungen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der/die erste Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Erschienenen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der ersten Vorsitzenden, bei dessen/deren Abwesenheit die Stimme des/der stellvertretenden Vorsitzenden.

## **§ 11 Hauptausschuss**

1. Der Hauptausschuss besteht aus:
  - a) dem Vorstand
  - b) dem Geschäftsführer
  - c) den Abteilungsleitern
  - d) einem Mitglied des Ältestenrates
  - e) dem oder der Vereinsjugendsprecher/in
2. Der Hauptausschuss ist das leitende Organ für die inneren Angelegenheiten des Vereins und hat für die Durchführung seiner Beschlüsse zu sorgen.
3. Der Hauptausschuss hat insbesondere die Aufgabe:
  - a) den Vorstand in Vereinsangelegenheiten zu beraten und über Angelegenheiten die ihm der Vorstand vorlegt zu beschließen,
  - b) das Zusammenwirken der Abteilungen mit dem Vorstand und den Abteilungen untereinander zu fördern,
  - c) über Angelegenheiten der Abteilungen, die den Verein insgesamt berühren, zu beschließen,
  - d) Ordnungen aufzustellen und zu beschließen.

## **§ 12 Erweiterter Hauptausschuss**

Der Vorstand kann, soweit er es für notwendig hält, zu den Beratungen und Beschlussfassungen des Hauptausschusses die Übungsleiter und deren Stellvertreter, die Mitglieder des Ältestenrates, die Mitglieder der Fachausschüsse und bis zu 4 weitere Mitglieder als Beisitzer einladen, die dann ebenfalls stimmberechtigt sind.

### **§-13 Ältestenrat**

Der Ältestenrat besteht aus mindestens 5 Mitgliedern, die mindestens 60 Jahre alt sind und einer Abteilung des Vereins tätig gewesen sein sollen. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Ausarbeitung von Vorschlägen für Ehrungen,
- b) Unterstützung des Vorstandes in der Leitung des Vereins,
- c) Kommissarische Leitung des Vereins bei vorzeitigem Rücktritt des gesamten Vorstandes.

### **§-14 Amtsdauer der Mitglieder der Vereinsorgane**

1. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Ausnahme bildet der Jugendvorstand, der vom Jugendausschuss gemäß Jugendordnung jährlich gewählt und durch die Mitgliederversammlung bestätigt wird.  
Die sonstigen Mitglieder der Vereinsorgane werden jährlich gewählt.  
Sie bleiben bis zur Neuwahl dieser Organe im Amt.
2. Wählbar sind nur volljährige Vereinsmitglieder. Ausnahme hierzu bilden die Organe, die gemäß Vereinsjugendordnung vorgesehen sind.
3. Scheidet ein Organmitglied während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied berufen, das die Aufgaben des Ausgeschiedenen bis zur nächsten Mitgliederversammlung wahrnimmt, die die Neuwahl ohne Berücksichtigung des Absatzes 1 vornimmt.

### **§ 15 Beschlussfassung der Vereinsorgane**

1. Die Organe fassen ihre Beschlüsse in Sitzungen, die von einem Vorstandsmitglied einberufen und von diesem geleitet werden. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.
2. Die Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren.

### **§ 16 Fachausschüsse**

1. Der Hauptausschuss kann Fachausschüsse für abteilungsübergreifende Angelegenheiten bilden. Die Fachausschüsse wählen einen Vorsitzenden aus ihrer Mitte.
2. Die Sitzungen der Fachausschüsse werden von deren Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Vorstandsmitglieder können an allen Sitzungen der Fachausschüsse mit Stimmrecht teilnehmen.
3. Die Aufgaben und Arbeitsweise werden in besonderen Ordnungen geregelt.

### **§ 17 Sonderausschüsse**

Der Vorstand ist berechtigt, in Sonderfällen, zur Wahrnehmung weiterer Aufgaben Sonderausschüsse einzusetzen.

### **§ 18 Kassenprüfer**

Die Kassenprüfer dürfen nicht dem aktuellen Vorstand oder dem Vorstand der vorangegangenen Legislatur angehören. Sie haben die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch zu prüfen und der Mitgliederversammlung hierüber einen Bericht vorzulegen.

Desgleichen können sie die Kassenführung der Abteilungen prüfen. Auch die Jugendkasse unterliegt einer jährlichen Prüfung.

Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten.

Die Prüfungen sollen mindestens einmal jährlich erfolgen.

### **§ 19 Verhältnis zwischen Abteilungen und Verein**

1. Die Abteilungen führen ihre Aufgaben im Rahmen dieser Satzung selbständig durch. Sie haben einen Abteilungsausschuss zu wählen, der mindestens aus einem Abteilungsleiter, und einem Abteilungskassier besteht.
2. Die Abteilungen können für ihren Bereich eine eigene Kasse führen. In diesem Fall haben die Abteilungskassiere dem Vereinskassier mindestens einmal jährlich eine Abrechnung und erforderlichenfalls auch Buchungsunterlagen vorzulegen. Sie sind verpflichtet, den Vereinskassenprüfern Einblick in die Buchführung zu gewähren.
3. Die Vorstandsmitglieder haben jederzeit das Recht, an Abteilungsversammlungen mit Stimmrecht teilzunehmen.

### **§ 20 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 9 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Wird die Auflösung beantragt, ist die Mitgliederversammlung mit Angabe dieses Tagesordnungspunktes einzuladen.
2. Die Mitgliederversammlung bestellt 2 Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.

### **§ 21 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

### **§ 22 Sonstiges**

Soweit die Satzung keine Regelung trifft oder zwingenden gesetzlichen Vorschriften widerspricht, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Villingen-Schwenningen, 09.05.2014